

II- 246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/26-Parl/79

Wien, am 5. September 1979

111/AB

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Parlament  
 1017 W I E N

1979-09-10  
 zu 97 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 97/J-NR/1979, betreffend Wiener Rektorswahl, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 9. Juli 1979 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst einmal zu den Fakten: Es ist zutreffend, daß der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. Juni 1979 den Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 27. September 1978, Zl. 60.002/72-15/78, betreffend aufsichtsbehördliche Aufhebung der Wahl zum Rektor der Universität Wien vom 19. Juni 1978 aufgehoben hat.

Ganz allgemein und grundsätzlich muß hiezu festgestellt werden, daß es zu den allgemein anerkannten Elementen des Rechtsstaates gehört, daß Bescheide der Verwaltung durch unabhängige Gerichte (in Österreich der Verwaltungsgerichtshof) auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft und allenfalls auch aufgehoben werden können. Siehe dazu z.B. WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, S. 113, oder ANTONIOLLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1954, S. 51 oder ERMACORA, Allgemeine Staatslehre, 1970, S. 760 f. Darüberhinaus war es gerade das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), das im Interesse der Stärkung des autonomen Selbstverwaltungsbereiches der Universitäten in § 5 Abs. 6 UOG ausdrücklich die gesetzliche Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen einen das aufsichtsbehördliche Verfahren abschließenden Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung einräumt. Daß es sich bei der in § 5 Abs. 6 UOG

- 2 -

eingeräumten Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, die in den Bestimmungen des seinerzeitigen Hochschul-Organisationsgesetzes nicht enthalten war, um eine eindeutige Verstärkung des autonomen Selbstverwaltungsbereiches handelt, geht auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XIII.GP., hervor. § 5 Abs.6 UOG normiert, daß "im aufsichtsbehördlichen Verfahren die betroffenen Organe der Universitäten Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen haben".

Zu den in der Einleitung der gegenständlichen schriftlichen Anfrage enthaltenen Ausführungen ist festzustellen, daß mit der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht "der Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 20.Juni 1979, Zl.60.002/72-15/78, annulliert", sondern aufgehoben wurde. Der Begriff "Annulierung" durch den Verwaltungsgerichtshof ist der österreichischen Rechtsordnung unbekannt.

Weiters ist die Behauptung, wonach durch den Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betreffend die Aufhebung der Wahl des Rektors an der Universität Wien vom 19.Juni 1978 "in die autonomen Rechte der Wiener Universität eingegriffen wurde", sowohl angesichts des Sachverhalts, als auch des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes unzutreffend und muß entschieden zurückgewiesen werden.

Was schließlich die Behauptung einer "rechtswidrigen Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes" betrifft, so darf ich in diesem Zusammenhang auf die bisherige Bilanz der Beschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof verweisen:

Seit dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes am 1.Oktober 1975 - das neue Gesetz steht sohin in Kürze vier (Studien-)Jahre bereits in Geltung und Vollziehung -

- 3 -

wurden bisher 26 Beschwerden ausschließlich beim Verwaltungsgerichtshof erhoben und davon bereits 24 entschieden sowie zwei Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof auf Grund von den Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 14o BVG eingeleitet; eines ist davon bereits erledigt (G 13/27-18, G 7/77-12) und eines derzeit beim Verfassungsgerichtshof noch anhängig. Geht man von den bereits entschiedenen Verfahren aus, so ergibt sich als Bilanz, daß dem Standpunkt des Gesetzgebers (der zu vertretenden Bundesregierung) bzw. dem für die Vollziehung zuständigen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Ausnahme von zwei Fällen bisher in allen Fällen Rechnung getragen und den Anträgen bzw. Beschwerden keine Folge gegeben wurde und die Beschwerden ab- bzw. zurückgewiesen oder die Verfahren infolge Zurückziehung der Beschwerde oder Klaglosstellung eingestellt wurden. Lediglich in zwei Fällen wurde bisher eine durch Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung verfügte Maßnahme in Vollziehung des UOG vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Was die in der Einleitung der gegenständlichen Anfrage als "bedeutende Aussagen, die der Verwaltungsgerichtshof getroffen hat" bezeichnete Darstellung betrifft, so sind diese Anführungen durchwegs als juristische Selbstverständlichkeiten zu werten, über die weder vor dem Anlaßfall (Rektorswahl bzw. Aufhebung) noch nunmehr nach dem Vorliegen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, Rechtsfragen oder Meinungsverschiedenheiten bestehen könnten.

Im einzelnen ist dazu zu sagen:

- 4 -

- Daß der "Neuwahl des Rektors im Herbst 1978" mit Zustellung des Erkenntnisses keine rechtliche Wirkung mehr zukommt, ist ebenso wie daß
- "der der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende Rechtszustand unverzüglich herzustellen ist" eine automatische Konsequenz des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes; letztere Formulierung ist darüberhinaus eine allgemein und regelmäßig verwendete Formulierung in einem Erkenntnis.
- Daß "Durchführungserlasse zu einem Gesetz" (oder auch Verwaltungsverordnungen im Sinne der Verwaltungsrechtslehre, vgl.z.B. ANTONIOLLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, S.72 f.) "keine verbindliche Rechtsquelle für den Verwaltungsgerichtshof sind", mag allein schon daraus hervorgehen, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht Adressat von Durchführungserlässen und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung grundsätzlich an den Gesetzen, Rechtsverordnungen und Staatsverträgen selbst zu messen ist. Überdies sei angemerkt, daß vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nie der Standpunkt vertreten wurde, daß Durchführungserlasse eine für den Verwaltungsgerichtshof verbindliche Rechtsquelle seien. Nach wie vor darf hinsichtlich der Frage der Durchführungserlasse zum Universitäts-Organisationsgesetz auf die seinerzeitige Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 210/J-NR/76 (II-687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) verwiesen werden:  
Soweit sich die Durchführungserlasse auf den staatlichen Wirkungsbereich beziehen, sind sie als generelle Weisungen an Universitätsorgane anzusehen, soweit sie Fragen behandeln, die dem selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich zuzurechnen sind, sind sie als Mitteilung der Rechtsansicht des zuständigen Bundesministers, somit als Äußerung der im selbständigen

- 5 -

(autonomen) Wirkungsbereich zuständigen Aufsichtsbehörde mit allen sich daraus in etwaigen aufsichtsbehördlichen Verfahren ergebenden Konsequenzen zu qualifizieren.

- Daß "jede über das Gesetz hinausgehende oder diese einschränkende Interpretation die Unmittelbarkeit gesetzlicher Vorschriften verletzt", ist eine rein theoretische und rechtsmethodologische Aussage des Verwaltungsgerichtshofes, die für die Entscheidung des gegenständlichen Rechtsfalles in dem Sinne ohne Bedeutung war, daß sie für das Entscheidungsergebnis des Verwaltungsgerichtshofes keine rechtslogische Voraussetzung darstellte.
- Hinsichtlich der Aussage, "daß der autonome Wirkungsbereich der Universität als ein vom Verfassungsgesetzgeber als gegeben akzeptierter und in die Verfassungsrechtsordnung von 1920 integrierter Bestandteil dieser Ordnung bestehe", sei auf das allgemein bekannte Erkenntnis des für die Verfassungsmäßigkeit zuständigen Verfassungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1977, G 13/76-18, G 7/77-12, hingewiesen.
- Hinsichtlich der Frage der Verhinderung schließlich liegt durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes schon deshalb keine den Standpunkt des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung korrigierende Aussage vor, da in dem Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Frage der Stichhaltigkeit der Verhinderung nicht geprüft wurde.

Was nun den Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Zl. 60.002/72-15/78, in seinem Verhältnis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betrifft, so ist der Verwaltungsgerichtshof in drei für die gegenständliche Causa entscheidenden Rechtsfragen zu einem für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unerwarteten Ergebnis und - wie das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung glaubt - von der bisherigen in anderen vergleichbaren Bereichen bestehenden Rechtspraxis und Judikatur abweichenden Ansicht gekommen: Einmal dadurch, daß das Prinzip der persönlichen Stimmabgabe

- 6 -

(Wahlrecht) mit der Stellvertretung vereinbar ist. Angesichts der Tatsache, daß das UOG den Grundsatz der persönlichen Stimmabgabe vorsieht (so auch bei Rektorschwahl) war das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Ansicht, daß in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei Verhinderung eines Wählers das Einspringen eines Ersatzmannes unzulässig sei. Weiters war das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Ansicht, daß im Falle der Universitätsversammlung eine der Gruppen von Universitätsangehörigen, nämlich die der Universitätsprofessoren keine Ersatzmänner hatten und daß daher die Zulassung von Ersatzmännern bei anderen Gruppen, die schon wegen des Prinzips der persönlichen Stimmabgabe unzulässig erscheinen mußte, zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung geführt hätte. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in der "Ungleichbehandlung" von Gruppen deshalb eine sachlich fundierte Begründung gesehen, da "die Gruppe der Universitätsprofessoren, die nach § 63 Abs.1 lit.a UOG in ihrer Gesamtheit dem jeweiligen Fakultätskollegium angehört, ihre Vertreter in jede in einem konkreten Fall einberufene Universitätsversammlung nach § 16 Abs.2 lit.a UOG ad hoc wählt und der Gesetzgeber - wohl auch unter Berücksichtigung der nur 14tägigen Ausschreibungsfrist für die Universitätsversammlung nach § 16 Abs.4 - von der Annahme ausgehen durfte, bei jeder Wahl dieser Professorenvertreter würde im allgemeinen bekannt sein, welche Professoren an dem bereits bekannten, bestimmten und keinesfalls in weiter zeitlicher Ferne liegenden Wahltag zur Verfügung stehen und welche verhindert sein werden. Eben das kann aber bei den übrigen Mitgliedern der Universitätsversammlung, deren Mitgliedschaft zu diesem Organ sich aus einer längst vorher erfolgten Wahl zum Vertreter in einem Fakultätskollegium ableitet, nicht angenommen werden."

Schließlich war für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes von ausschlaggebender Bedeutung, daß "Verletzungen von Verfahrensvorschriften des Universitäts-Organisationsgesetzes, die bei der Rektorschwahl vom 19.Juni 1978 und insbesondere durch

- 7 -

das mit ihr betraute Organ der autonomen Verwaltung, nämlich die Universitätsversammlung, zu beachten waren, von der belangten Behörde (Anmerkung: d.i. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) nicht festgestellt wurden". (Siehe S.18 des Erkenntnisses). Dies insbesondere deshalb, weil der Verwaltungsgerichtshof - im Gegensatz zu der Rechtsanschauung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung - den Rechtsstandpunkt vertritt, daß "die Auslegung des Begriffes der "Verhinderung" in § 50 Abs.8 UOG nur großzügig erfolgen kann" (vgl.S.18 des Erkenntnisses) und daß "das Gesetz dafür keinen Anhaltspunkt liefere, daß 'Verhinderung' nur anzunehmen wäre, wenn der Ausübung der Funktion durch den gewählten Vertreter ein gleichsam unübersteigliches Hindernis entgegenstehe."

Der Verhinderungstatbestand einer gleichzeitig stattfindenden Sitzung des Datenausschusses im Parlament stellte sohin - nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - ebenso einen Verhinderungsfall dar wie der Umstand des Zusammentreffens eines Tatsachenirrtums (über die Verhinderung des Vertreters Universitätsassistent Dr.D.) und eines Rechtsirrtums (über die Berechtigung des Eintritts eines Ersatzmannes). Denn auch vom Verwaltungsgerichtshof wurde als richtig festgestellt, "daß von den eingetretenen Mitgliedern zwar Dr.Bernhard R. als erster, Dr.Thomas G. aber nur als dritter Ersatzmann gewählt war". Doch war nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auch der Eintritt des letzteren rechtmäßig, "weil die Einvernahme des der Liste nach zweiten gewählten Ersatzmannes ergeben hat, daß dieser an der Teilnahme an der Universitätsversammlung verhindert war, weil er sich an diesem Tage nicht in der Universität befand." Dies waren die Gründe für das Zusammentreffen eines Tatsachenirrtums (über die Verhinderung des Vertreters Universitätsassistent Dr.D.) und eines Rechtsirrtums (über die Berechtigung des Eintritts eines Ersatzmannes), sodaß auch dieser Umstand eine Form der Verhinderung war und den Eintritt des nächstfolgenden Ersatzmannes rechtmäßig war. Denn - und dies ist der zentrale Rechtssatz der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes - die Auslegung des Begriffes der "Verhinderung" in § 50 Abs.8 UOG kann nur großzügig erfolgen.

- 8 -

Da aber die Verletzung von Verfahrensvorschriften des Universitäts-Organisationsgesetzes in Anbetracht und unter dem Gesichtspunkt dieses zentralen Rechtssatzes des Verwaltungsgerichtshofes vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als belangerter Behörde nicht festgestellt wurde, mußte die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit aufsichtsbehördlichem Bescheid verfügte Aufhebung der Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes ( § 42 Abs.2 lit.a VerwGG 1965) aufgehoben werden.

Zum Sachverhalt:

Wie schon in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2127/J-NR/1978 vom 13. Dezember 1978 (II-4535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR. XIV.GP) ausgeführt, war der dem Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 27. September 1978, Zl.6o.oo2/72-15/78, zugrundeliegende Sachverhalt - wie er auch vom Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungsgründen festgestellt wurde - folgender:

Nach dem Protokoll der vom Akademischen Senat zur Wahl des Rektors der Universität Wien eingeladenen Universitätsversammlung dieser Universität vom 19.Juni 1978 brachte der erste Wahlgang der durchgeführten Wahl zum Rektor für die Studienjahre 1979/80 und 1980/81 folgendes Ergebnis:

Anzahl der abgegebenen Stimmen	453
Anzahl der ungültigen Stimmen	0
Anzahl der gültigen Stimmen	453.

Davon entfielen auf

O.Univ.Prof. Dr. Platzgummer (den Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof)	150
O.Univ.Prof. Dr. Trappl	154 und
O.Univ.Prof. Dr. Troger	149 Stimmen.

- 9 -

Da kein Bewerber die gemäß § 16 Abs.7 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBI.Nr. 258/1975 (UOG) erforderliche Stimmenmehrheit erreicht hatte, wurde zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen als zweiter Wahlgang eine Stichwahl mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Anzahl der abgegebenen Stimmen	437
Anzahl der ungültigen Stimmen	9
Anzahl der gültigen Stimmen	428,

davon entfielen auf

O.Univ.Prof. Dr. Platzgummer	231 und auf
O.Univ.Prof. Dr. Trappel	197

Stimmen. Daraufhin stellte der Prorektor fest, daß damit O.Univ.Prof. Dr. Platzgummer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hatte und somit das Amt des Rektors der Universität Wien in den Studienjahren 1979/80 und 1980/81 ausüben werde.

Am 22. Juni 1978 langte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein mit "Aufsichtsbeschwerde und Wahlanfechtung" der Rektorschaf Wahl vom 19. Juni 1978 bezeichneter Schriftsatz von vier Mitgliedern der Universitätsversammlung mit dem Antrag ein, die Wahl infolge "aufgetretener Unregelmäßigkeiten bei der Stimmabgabe zu annullieren."

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung führte daraufhin in pflichtgemäßer Obsorge ein Ermittlungsverfahren durch, aufgrund dessen folgender Sachverhalt - wie er auch durch den Verwaltungsgerichtshof als erwiesen angesehen wurde -, festgestellt und erwiesen war:

Anfang Juni 1978 hat Universitätsdozent Dr.N. von der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät vom Universitätsdirektor auf Anfrage die Auskunft erhalten, eine Vertretung bei der Wahl des Rektors sei nicht möglich; darum hat sich Dr.N., der wußte, er werde sich zur Zeit der Rektorschaf Wahl dienstlich auswärts aufhalten, nicht um einen Vertreter bemüht. Während des ersten Wahlganges der Rektorschaf am 19.Juni 1978 sind die Universitäts-

- 10 -

assistenten Dr. Bernhard R. und Dr. Thomas G. mit dem Kuriensprecher Universitätsdozent Dr. Peter B. nach Aufruf der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beim Universitätsdirektor erschienen, hatten ihm mitgeteilt, die Assistenten Dr. Walter D. und Dr. Manfred N. seien verhindert an der Wahl teilzunehmen und hatten auf die beiden letzteren lautende "Wahlausweise" mit der Erklärung vorgelegt, Vertreter der Ausweisinhaber zu sein. Der Universitätsdirektor habe beide auf den 4. Durchführungserlaß zum Universitäts-Organisationsgesetz verwiesen, worauf sie sich entfernt hatten; er hat die Ablehnung auch dem Leiter der Wahl, dem Prorektor, zur Kenntnis gebracht. Die Assistenten Dr. G. und Dr. R. hatten sich daraufhin in die Dekanatskanzlei zu Frau Kanzleidirektor W. begeben und die Ausstellung neuer auf ihre Namen lautende Wahlausweise begehrte, die seitens der Frau W. - ohne Rücksprache mit dem Dekan - unter Einziehung der auf Dr. Peter D. und Dr. Manfred N. lautenden Wahlausweise auch erfolgt ist. Ebenso haben Kanzleidirektor W. - wieder ohne Rücksprache mit dem Dekan - einen "Nachtrag zur Wahlliste" verfertigt. Die Wahlausweise sind während des noch laufenden ersten Wahlganges dem Universitätsdirektor übergeben worden, worauf die Assistenten Dr. R. und Dr. G. zur Wahl zugelassen worden sind. Während der Stimmabgabe der Studenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind vom Universitätsdirektor auch Vertreter der Studierenden, die nicht auf den vom Dekanat der Wahlbehörde übermittelten Wahllisten gestanden sind, zurückgewiesen worden, diese Studenten hatten allerdings auf ihren Namen ausgestellte Wahlausweise gehabt und sind nach Übermittlung eines vom Dekan ausgestellten Nachtrags zur Wahlliste zur Wahl zugelassen worden. Die beiden durchgeföhrten Wahlgänge hatten sodann das bereits eingangs dieser Entscheidungsgründe dargestellte Ergebnis gebracht.

- 11 -

In rechtlicher Hinsicht hatte das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den festgestellten Sachverhalt unter Zugrundelegung der bisherigen gesicherten Judikatur zu Fragen des Wahlverfahrens und der Wahlanfechtung und unter strenger Auslegung des Begriffes "Verhinderung" um eben gerade bei allfälligen Beschwerden und Verfahren vor Höchstgerichten keinen Anlaß für Verfahrensmängel und Rechtswidrigkeiten zu geben - allein schon darauf ist im Zusammenhang mit dem Sachverhalt zu ersehen, wie unzutreffend die in der Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage von den anfragenden Abgeordneten aufgestellte Behauptung ist, wonach das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung "willkürlich gehandelt habe" - im wesentlichen dahingehend zu beurteilen,

- daß der Begriff der Verhinderung und Vertretung streng und keineswegs willkürlich zu verstehen sei,
- im Zusammenhang mit Vertretungen im Verlaufe des Wahlvorganges die Wahl unter Außerachtlassung von allgemein anerkannten (wenn auch im UOG nicht unmittelbar normierten und vom Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich auch ausreichend angesehenen Wahlverfahrensbestimmungen) Wahl-Verfahrensgrundsätze zustandegekommen sei, bei deren Einhaltung das (Wahl)Organ aufgrund des Unterschiedes von nur einer Stimme zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können (§ 5 Abs.5 lit.b UOG)
- und in einer Stichwahl nur zwischen jenen Kandidaten entschieden werden könne, daß im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten,
- die Relevanz von einer Stimme (siehe oben) offenkundig sei,
- und sohin die Wahl vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufzuheben war und eine neuerliche Durchführung der Rektorschwahl notwendig wurde.

- 12 -

Lediglich der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang angeführt, daß diese Wiederholung der Wahl am 27. November 1979 durchgeführt wurde und folgendes Ergebnis erbrachte:

Anzahl der abgegebenen Stimmen	522
Anzahl der ungültigen Stimmen	4
Anzahl der gültigen Stimmen	518

Davon entfielen auf

O.Univ.Prof. Dr. Platzgummer	231
O.Univ.Prof. Dr. TROGER	150
O.Univ.Prof. Dr. TRAPPL	130

Zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen:

Anzahl der abgegebenen Stimmen	520
Anzahl der ungültigen Stimmen	7
Anzahl der gültigen Stimmen	513

Davon entfielen auf

O.Univ.Prof. Dr. Troger	282
O.Univ.Prof. Dr. Platzgummer	231

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 27.September 1978, Zl.60.002/72-15/78, wurde mit Datum vom 10.November 1978 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben

1. vom Akademischen Senat der Universität Wien, vertreten durch den Rektor der Universität Wien, O.Univ.Prof. Dr. Kurt Komarek, - diese Beschwerde wurde allerdings mit Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.Jänner 1979, Zl.3043/78-3, zurückgewiesen - und
2. von O.Univ.Prof. Dr.Winfried Platzgummer, der aufgrund der seinerzeitigen Wahl vom 19.Juni 1978 zum Rektor gewählt und bei der Wahl am 27.November 1978 nicht mehr wieder zum Rektor gewählt wurde. (Beide Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof aufgrund der Vollmachten vom 2.11.1978 und 6.11.1978 vertreten durch Rechtsanwalt DDr.Walter Barfuss).

- 13 -

Mit der Erkenntnis vom 20. Juni 1979 hat der Verwaltungsgerichtshof - in dem nunmehr getrennt weitergeführten Verfahren des unter 2 oben angeführten Beschwerdeführers O. Univ.Prof. Dr. Platzgummer - den Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 27. September 1978, Zl. 60.002/72-15/78, aufgehoben.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Auf die allgemein bekannte rechtliche Beurteilung von Durchführungserlässen in der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde oben bereits eingegangen. Hinsichtlich der Frage der Durchführungserlässe zum Universitäts-Organisationsgesetz darf auf die seinerzeitige Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 210/J-NR/76 (II-687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) verwiesen werden: Soweit sich die Durchführungserlässe auf den staatlichen Wirkungsbereich beziehen, sind sie als generelle Weisungen an Universitätsorgane anzusehen, soweit sie Fragen behandeln, die dem selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich zuzurechnen sind, sind sie als Mitteilung der Rechtsansicht des zuständigen Bundesministers, somit als Äußerung der im selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich zuständigen Aufsichtsbehörde mit allen sich darauf in etwaigen aufsichtsbehördlichen Verfahren ergebenden Konsequenzen zu qualifizieren.

ad 2)

Noch am Tage der Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes habe ich dem Rektor der Universität Wien die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Kenntnis gebracht und gemäß dem Erkenntnis ("...daß es Sache der akademischen Behörden der Universität Wien sein werde...")

- 14 -

die Anfrage gerichtet, was seitens der akademischen Organe getan werde, um den dem Erkenntnis entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Mit Schreiben vom 27.Juni 1979 teilte der Rektor der Universität Wien mit, daß mit Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes O.Univ.Prof.Dr.Winfried Platzgummer am Montag, d.25.Juni 1979 seinen Dienst als Prärektor der Universität Wien bereits angetreten habe. Damit ist jedenfalls der dem Erkenntnis bzw. der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Zustand unverzüglich hergestellt worden.

ad 3)

Mit dem "Amtsantritt des neuen Rektors" kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes mit Beginn des Studienjahres 1979/80 "gerechnet werden". Sollte mit der Frage "für wann mit dem Amtsantritt des neuen Rektors gerechnet werden kann" der Zeitpunkt der Amtsübergabe des bisherigen Rektors an den neuen Rektor der Universität Wien für die Studienjahre 1979/80 und 1980/81 gemeint sein, so wird dieser unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen im autonomen Selbstverwaltungsbereich der Universität zu erfolgen haben.

ad 4) bis 6)

O.Univ.Prof. Dr.TROGER hat als Prärektor bei Abwesenheit und in Vertretung des Rektors 4 Promotionen, die Unterzeichnung von Dienstverträgen und von Urlaubsansuchen vorgenommen.

Aus der Begründung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Seite 18/19 des Erkenntnisses) geht hervor, daß "der in einer weiteren Universitätsversammlung erfolgten Wahl eines anderen ordentlichen Universitätsprofessors der Universität W. zum Rektor der Universität W. für die Jahre 1979 bis 1981 die Rechtsgrundlage entzogen ist, so daß dieser Wahl mit Zustellung dieses Erkenntnisses keine rechtliche Wirkung mehr zukommt."

- 15 -

Daraus ergibt sich aber auch unzweideutig, daß bis zur Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes am 25. Juni 1979, der Wahl vom 27. November 1978 rechtliche Wirkung zukam.

Die Frage der Verwaltungshandlungen des bisherigen Präfektors in einer nach außen verbindlichen Weise ist daher - - auch unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Sanierung - rechtlich insoferne irrelevant, da der Wahl des bisherigen Präfektors der Universität Wien aufgrund der Wahl vom 27. November 1978 (siehe oben) erst mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1979, Zl. 3152/78-19, und zwar so "daß dieser Wahl mit Zustellung des Erkenntnisses keine rechtliche Wirkung zukommt", die Rechtsgrundlage entzogen wurde. Im Hinblick darauf, daß laut Mitteilung des Rektors der Universität Wien O.Univ.Prof.Dr.Winfried Platzgummer unmittelbar und unverzüglich am Montag, d.25.Juni 1979, dem Tag der Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses seinen Dienst als Präfektor der Universität Wien antrat, - und solchermaßen auch keine "Verwaltungsmaßnahmen" vom bisherigen Präfektor auf Grund der Wahl vom 27.November 1978 gesetzt wurden - sind auch keine Verwaltungshandlungen zu sanieren, "die nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes notwendigerweise als von einem unzuständigen Organ (genau: Organwalter) getroffen angesehen werden müssen."

